



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 21 Jahrgang 2014

Erscheinungstag: 26.06.2014

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Sitzung des Rates am Dienstag, 01.07.2014: Änderung der Tagesordnung	107 - 108
2. Bekanntmachung:	Satzung für das Jugendamt der Stadt Emsdetten	109 - 113

Herausgeber: Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt kann zum Einzelpreis von 1,28 € oder im Abonnement zum Preis von 7,67 € vierteljährlich bezogen werden.
Es liegt im Rathaus an der Information aus. Bestellungen sind an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten zu richten.

**BEKANNTMACHUNG
über die Änderung der Tagesordnung**

Sitzung des Rates

am Dienstag, den 01.07.2014 um 17:45 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Bestellung einer Schriftführung**
- 2. Verpflichtung und Einführung der Ratsmitglieder**
- 3. Einwohnerfragestunde**
- 4. Anträge und Anfragen; Eingänge**
- 5. Wahl der Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Bürgermeisters**
- 6. Verpflichtung und Einführung der Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Bürgermeisters**
- 7. Bildung und Besetzung von Gremien**
 - 7.1 Bildung der Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten und der Beiräte**
 - 7.2 Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten und der Beiräte**
 - 7.3 Wahl der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze**
 - 7.4 Zusammensetzung und Wahl zum Jugendhilfeausschuss der Stadt Emsdetten**
 - 7.5 Wahl von VertreterInnen in die Verbandsversammlung**
 - des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten / Greven / Saerbeck
 - des Zweckverbandes Musikschule Greven / Emsdetten / Saerbeck
 - 7.6 Wahl von VertreterInnen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup**
 - 7.7 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Emsdetten GmbH**
- 8. Vertretung von Mitgliedschaftsrechten in Vereinen, Verbänden und sonstigen Gremien**
- 9. Bildung eines Seniorenbeirates und eines Beirates für Menschen mit Behinderung**
- 10. Besetzungsverfahren Beirat für Integration und Migration**
- 11. Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN auf Einrichtung eines Jugendbeirates**
- 12. Räume für Fraktionen**
- 13. Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder des Rates der Stadt Emsdetten und seiner Ausschüsse im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit (Wahlperiode 2014 bis 2020)**
- 14. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
 - 14.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters und des Ratsmitgliedes Dr. Thomas Kock betr. die Vergabe des Auftrages zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an der Straße 'Dahlmannsbusch'**

- 14.2 **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeister und eines Ratsmitgliedes über die Erneuerung der naturwissenschaftlichen Einrichtung des Biologieraums im Gymnasium Martinum**
- 15. **Bebauungsplan Nr. 8 K - Rheiner Straße / Emsstraße
hier: Ratsentscheid über einen großflächigen Lebensmittelverbrauchermarkt im Bereich des Bebauungsplanes**
- 16. **Zukunft des Marienhospitals Emsdetten - Entwicklung der ckt**
- 17. **Strukturvision Schiefergas
Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur Ablehnung der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas im niederländischen Grenzgebiet zu Deutschland**
- 18. **Ehrung und Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder**
- 19. **Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Verschiedenes

Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

gez. Georg Moenikes

(Georg Moenikes)

- Bürgermeister -

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Emsdetten
vom 17. Juni 2014**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 13.05.2014 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zu Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2008 (GV NW S. 644), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Emsdetten beschlossen:

1. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in dem Gebiet der Stadt Emsdetten zuständig.

Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem KJHG einschließlich der Planungsverantwortung im Sinne des § 79 KJHG.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund. Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 KJHG).
- (2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften mit den freien Trägern aus der Basis des § 78 KJHG.

2. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an sowie beratende Mitglieder, deren Anzahl sich aus § 5 ergibt.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 (neun).
- (3) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6 (sechs), davon 3 (drei) Männer/Frauen von den Jugendverbänden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.

§ 5 Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in;
2. der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;
3. ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
4. ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Rheine bestellt wird;
5. ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
6. ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat als Kreispolizeibehörde in Steinfurt bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Jugendamtsbezirk bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
8. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsbeirates, die oder der durch den Integrationsbeirat gewählt wird.
9. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderungen, die oder der durch den Beirat für Menschen mit Behinderungen gewählt wird.

Für die Mitglieder 3. – 9. ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

§ 6

Weitere teilnahmeberechtigte Mitglieder

- (1) Teilnahmeberechtigt sind die benannten Sprecher/innen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die in den Aufgabenbereich der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft fallen. Gleiches gilt für den/die Sprecher/in des Steuerungsgremiums „Kooperation Jugendhilfe – Schule“
- (2) Teilnahmeberechtigt ist weiterhin eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates Emsdetten. Das Beratungsrecht ist auf die Angelegenheit der Kindertagesbetreuung beschränkt.
- (3) Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen beratend hinzu gezogen werden.

§ 7

Vorsitzende/r

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 8

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung der aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
- der Jugendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- (2.1) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätze für

- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
- die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben nach § 76 KJHG.

- (2.2) die Entscheidung über

- die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- Ergebnisse der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG,
- die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW),

- die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagestätten nach § 24 KiBiz NW,
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen

(2.3) die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,

(2.4) die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 9 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe - nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige - können für eine begrenzte Zeit bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist die Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung, die die Aufgaben nach dem KJHG wahrnimmt.

§ 11 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem/der Bürgermeister/in oder im Auftrag von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der/die Bürgermeister/in oder im Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

4. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 10. Juni 2010 ihre Gültigkeit.

Emsdetten, 13. Mai 2014

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Juni 2014

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister